

treffen sind, darunter am Ende auch die Universitätsurkunde *Cedit nobis*. Es kann keinen Zweifel daran geben, dass die Ausfertigung aller dieser Urkunden in Zusammenhang mit dem römischen Aufenthalt des Königs steht, der ja nicht allein angereist war. Das bedeutet, dass mit großer Wahrscheinlichkeit durch eine Untersuchung der in diesen Urkunden genannten Personen die zahlreichen Begleiter und Mitarbeiter des Königs erkennbar werden könnten. Zunächst hat er sich selbst für einige ihm nahestehende Mitarbeiter und deren klerikale Verwandte und möglicherweise Reisebegleiter beim Papst für mancherlei Gnadenerweise eingesetzt, da sie ja ebenfalls die Exkommunikation auf sich gezogen hatten, sie jedoch zumeist nicht beachtet hatten. Darunter finden sich auch solche Geistliche genannt, die in den zurückliegenden Jahren, als die Länder der Krone Aragón dem Interdikt unterlagen, Pfründen und Kirchenstellen sich haben übertragen lassen und die Einkünfte daraus bezogen hatten, was kirchenrechtlich als unerlaubt galt. Die daraus sich ergebenden Irregularitäten, wenn sie vermutlich auch in ihrer Heimat kaum beachtet worden waren und die Bonifaz VIII. generell bereits im Juni 1295 hatte aufheben lassen²⁹, wollten sie bei Gelegenheit des Romaufenthalts nun offensichtlich vom Papst für sich persönlich heilen lassen³⁰. Eine größere Anzahl von Klerikern erbat außerdem Dispens dafür, dass sie eine kanonische Regel missachtet hatten, was in Spanien offenbar weitverbreitete Praxis war, der zufolge ein Geistlicher innerhalb eines Jahres nach Antritt einer Pfarrpfründe sich die Priesterweihe erteilen lassen musste, andernfalls die Pfründeneinkünfte als illegal bezogen galten. Bonifaz VIII. hat, zum Teil auf ausdrückliche Bitten des Königs, den Supplikanten die Gnade gewährt, dass sie ihre Einkünfte behalten dürfen, aber mit der Auflage, nunmehr innerhalb eines Jahres sich die Priesterweihe erteilen zu lassen³¹.

29) Lizenz für den Kardinallegaten Guilelmo de S. Clemente und Bischof Raimund von Valencia, ACA, leg. 19 Nr. 24, 27, 32, MIQUEL ROSELL, Regesta (wie Anm. 1) S. 126 Nr. 226, S. 129 Nr. 232, S. 130 f. Nr. 236. DIGARD, Les registres de Boniface VIII (wie Anm. 3) 1, Sp. 65 f. Nr. 171, 175, 176; DOMÍNGUEZ SÁNCHEZ, Documentos de Bonifacio VIII (wie Anm. 1) S. 130 f. Nr. 48, S. 139 Nr. 59, S. 143 f. Nr. 64.

30) DIGARD, Les registres de Boniface VIII (wie Anm. 3) 1, Sp. 745 Nr. 1948, Sp. 749 Nr. 1954, Sp. 759 Nr. 1983, Sp. 762 Nr. 1988; DOMÍNGUEZ SÁNCHEZ, Documentos de Bonifacio VIII (wie Anm. 1) S. 369 f. Nr. 314, S. 400 Nr. 349, S. 405 f. Nr. 357, S. 408 f. Nr. 361.

31) DIGARD, Les registres de Boniface VIII (wie Anm. 3) 1, Sp. 681 Nr. 1801, Sp. 740 Nr. 1935, Sp. 749 Nr. 1955, Sp. 756 Nr. 1975, Sp. 759 Nr. 1982, Sp. 762 f. Nr. 1986, 1987, 1989, Sp. 776 Nr. 2024; DOMÍNGUEZ SÁNCHEZ, Documentos de